



GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
pol. Bezirk Klagenfurt-Land
9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstrasse 153
Tel.: 04272/2810-0; Fax.: 04272/2810-50; e-mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 11. Mai 2010
Zahl: 120-4/2010-1 mit welcher in der Seeuferstraße, ein „Halte- und Parkverbot
mit Abschleppzone“ verfügt wird

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 45/2007, in Verbindung mit § 94 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2006, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung des verordneten Bereiches

Für das im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Grundstück KG Sallach, Gst.Nr. 1031/2 – Südseite der Seeuferstraße - ab Einbindung der Roseneckstraße in Richtung Osten bis zur Einfahrt des Gst. 586, KG Sallach - wird ein „Halte – und Parkverbot mit Abschleppzone“ verordnet.

§ 2

Aufstellung der Verkehrszeichen

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „Anfang“ und einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO ist am Beginn sowie das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „Ende“ und einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO ist am Ende der Zone aufzustellen.

§ 3

Infraffttreten

Gemäß § 44 Abs. 1. der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 idgF. bestraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 12.05.2010
Abgenommen am: 26.05.2010